

Statue International
INTERNATIONALE STATUTEN

STATUTEN

CONFRÉRIE DE LA CHAÎNE DES RÔTISSEURS

VEREINIGUNG GEREGLT DURCH GESETZ VOM 1. JULI 1901
HAUPTGESCHÄFTSSTELLE: 7, RUE D'AUMALE, 75009 PARIS

(Statuten, geändert am 18. Juni 2005)

Die bisherigen Statuten und alle bisherigen Regelungen, die den behandelten Gegenstand betreffen, werden durch die vorliegenden Statuten ersetzt und aufgehoben.

Zu Ostern 1950 gelobten 3 Feinschmecker, Curnonsky, genannt „Prince élu des Gastronomes“, Dr. Auguste Becart, Jean Valby und zwei Köche, Louis Giraudon und Marcel Dorin bei professionellen Küchen- und Restaurantmeistern den Geist der alten Zunft der Spießbrater wiederzubeleben und ihnen nicht professionelle Gastronomen und Maîtres de Maison zur Seite zu stellen.

Im August 1950 wurde die Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs aufs Neue gegründet. Die Statuten wurden am 3. August bei der Polizeipräfektur von Paris eingetragen und die Gründungsurkunde wurde am 29. August 1950 im Journal Officiel de la République Française auf Seite 9316 veröffentlicht.

Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Chaîne des Rôtisseurs nicht nur in Frankreich, sondern auch in der ganzen Welt kontinuierlich weiterentwickelt.

ARTIKEL 1

Die Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs (im Folgenden « Vereinigung » genannt) ist eine Vereinigung, die aus allen physischen oder juristischen Personen besteht, die, gemäß dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Aufnahmeverfahren, den Statuten beigetreten sind.

ARTIKEL 2

Gegenstand der Vereinigung ist es die Küchen- und Tafelkultur im weitesten Sinn zu fördern, in allen Bereichen und in allen Ländern. Besonderes Augenmerk wird auf die Entwicklung der kulinarischen Künste gelegt, insbesondere der Techniken des Bratens am Spieß über offenem Feuer; weiters ist es Gegenstand der Vereinigung alle mit diesem Ziel in weiterem Sinne verbundenen Aktivitäten und Handlungen zu fördern.

ARTIKEL 3

Zu den Aktivitäten der Vereinigung gehören insbesondere, ohne dass die Aufzählung vollständig wäre, Vorträge, Kongresse, Wettbewerbe, Chapitres, Ausstellungen, kulinarische und gastronomische Veranstaltungen, Presseartikel und Veröffentlichungen, gleich in welcher Form und in welchem Medium sie erscheinen. Die Einnahmequellen der Vereinigung sind all jene, die durch die gültigen Gesetze und Reglements erlaubt sind.

ARTIKEL 4

Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich, allein durch ihre Mitgliedschaft, zu Brüderlichkeit und Respekt den Mitmenschen gegenüber.

ARTIKEL 5

Der Sitz der weltweiten Vereinigung wird in Frankreich sein, an der Adresse, die vom Conseil d'Administration festgelegt wird. Derzeit ist der Sitz der Geschäftsstelle 7, rue d'Aumale, 75009 Paris.

ARTIKEL 6

6.01 Die Vereinigung ist in ebenso vielen nationalen „Bailliages“ organisiert, wie es Länder gibt, in denen sie eine ausreichende Zahl an Mitgliedern zählt, damit eine solche Bailliage geschaffen werden kann.

6.02 Jede dieser nationalen Bailliages wird von einem Bureau, geleitet von einem Bailli Délégué, verwaltet und handelt in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten, der Geschäftsordnung und den Richtlinien, die von Zeit zu Zeit vom Conseil d'Administration herausgegeben werden.

6.03 Die Summe der Beiträge, welche die einer Bailliage National angehörenden Personen zahlen müssen, wird vom Bureau dieser Bailliage mit Zustimmung des Conseil d'Administration festgelegt. Die Höhe der Beträge, die die Bailliage National einbehält um ihre Tätigkeiten durchführen zu können, und die Höhe der Beträge, die an die Hauptgeschäftsstelle der Vereinigung entrichtet werden müssen, werden vom Conseil d'Administration festgelegt.

6.04 Die Entscheidung eine Bailliage National zu schaffen obliegt dem Conseil d'Administration, der den Bailli Délégué ernennt.

ARTIKEL 7

7.01 Die Vereinigung wird von einem Conseil d'Administration verwaltet, der mindestens aus 5 Mitgliedern und maximal aus 15 Mitgliedern besteht. Seine Mitglieder werden von der Assemblée Générale gewählt. Außer durch vorzeitigen Widerruf ihres Mandats durch die Assemblée Générale, dauert ihr Mandat ungefähr drei Jahre und endet am

Ende der Assemblée Générale annuelle, die einberufen wird um über den Jahresabschluss des zweiten Geschäftsjahres zu befinden, das auf das Jahr folgt, in dem sie gewählt wurden. So werden zum Beispiel, ohne vorzeitigen Widerruf ihres Mandats durch die Assemblée Générale, die Mitglieder des Conseil d'Administration, die von der Assemblée Générale gewählt wurden, die über den Jahresabschluss am 30. September 1993 befindet, im Amt bleiben, bis zum Zeitpunkt der Assemblée Générale, die einberufen wird, um über den Jahresabschluss des am 30. September 1996 geschlossenen Geschäftsjahres zu befinden. Die Mitglieder des Conseil d'Administration sind unbeschränkt wieder wählbar.

7.02 Der Conseil d'Administration tritt nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden oder durch ein Viertel seiner Mitglieder an dem in der Einberufung festgelegten Ort zusammen. Diese Einberufung muss rechtzeitig erfolgen, sodass jedes der Mitglieder des Conseil d'Administration davon spätestens 14 volle Tage vor der Zusammenkunft in Kenntnis gesetzt wird. Der Conseil d'Administration muss mindestens einmal im Halbjahr zusammentreten. Sollte der Conseil d'Administration neun Monate nicht mehr zusammengetreten sein, so hat jedes Mitglied des Conseil d'Administration das Recht, eine Versammlung des Conseil d'Administration einzuberufen.

7.03 Der Conseil d'Administration kann rechtskräftig nur über einen Punkt entscheiden, der bei seiner Einberufung auf der Tagesordnung aufscheint.

7.04 Weiters kann der Conseil d'Administration rechtskräftig nur entscheiden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird. In dieser Hinsicht kann jedes Mitglied des Conseil d'Administration ein oder mehrere Mitglieder des Conseil d'Administration bei den Versammlungen des Conseil d'Administration vertreten. Die ihm dafür erteilte Vollmacht muss schriftlich erfolgen und ist auch durch Telex oder Fax möglich.

7.05 Vorbehaltlich der in Artikel 7.06 und 7.07 getroffenen Verfügungen, müssen alle Beschlüsse des Conseil d'Administration von der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsidenten).

7.06 Der Conseil d'Administration kann gleichfalls, unter Abweichung von den in Artikel 7.02 bis 7.05 vorgesehenen Verfügungen, aufgrund schriftlicher Absprachen, vor allem mittels E-Mail, auf Vorschlag des Vorsitzenden Beschlüsse fassen. Diesbezüglich werden die vom Vorsitzenden vorgebrachten Beschlussentwürfe als verabschiedet angesehen, wenn sie ohne Vorbehalt von der Mehrheit der Mitglieder des Conseil d'Administration angenommen wurden. Die durch schriftliche Absprachen angenommenen Beschlüsse werden in einem Protokoll vermerkt, in gleicher Weise, wie die im Rahmen der physischen Zusammenkünfte des Conseil d'Administration angenommenen Beschlüsse.

7.07 Der Conseil d'Administration kann durch einen mit Zweidrittel Mehrheit angenommenen Beschluss seiner Mitglieder bis zu einem Maximum von 15 Mitgliedern ergänzt werden. Die auf diese Weise hinzugewählten Mitglieder üben ihre Funktion für die restliche Dauer des Mandates der gewählten Mitglieder des Conseil d'Administration aus.

7.08 Sollte die Anzahl der Mitglieder des Conseil d'Administration unter fünf zurückgehen, muss jedes Mitglied des Conseil d'Administration, das noch sein Amt ausübt, ehestmöglich und nach Absprache mit den anderen Mitgliedern, eine Generalversammlung einberufen mit dem Ziel einen neuen Conseil d'Administration zu wählen.

ARTIKEL 8

8.01 Der Präsident des Conseil d'Administration wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Die Dauer seines Mandates entspricht der Dauer des Mandates der anderen Mitglieder des Conseil d'Administration. Er ist unbeschränkt wieder wählbar.

8.02 Der Präsident des Conseil d'Administration muss in Frankreich wohnhaft sein.

8.03 Der Präsident übt seine Funktion unter Kontrolle des Conseil d'Administration aus und muss die von ihm gefassten Beschlüsse durchführen. Im Hinblick darauf und unter Vorbehalt der Einhaltung der vorliegenden Statuten, verfügt der Präsident über sehr ausgedehnte Befugnisse, um in allen Umständen im Interesse und im Namen der Vereinigung zu handeln, deren legaler Repräsentant er ist. Er kann jegliche Vollmacht erteilen, die er für das gute Funktionieren der Vereinigung als zweckdienlich oder notwendig erachtet. Diese Erteilung der Vollmacht kann ausdrücklich oder stillschweigend sein und ist jederzeit widerrufbar.

8.04 Der Präsident ist verpflichtet die vorherige Zustimmung des Conseil d'Administration einzuholen für jeglichen Beschluss, der aufgrund seiner finanziellen Auswirkungen, seiner Werbewirkung oder seiner strategischen Tragweite nicht als zum normalen und alltäglichen Geschäftsgang der Vereinigung gehörend angesehen werden kann. Dies gilt besonders für jeden Beschluss, der die Durchführung einer wichtigen Investition, das Einstellen von hochqualifiziertem Personal, die Bewilligung eines hohen Werbebudgets, die Definition der Kommunikationspolitik oder die Definition der Lizenzpolitik für die Verwendung des Namens und/oder des Logos der Vereinigung betrifft.

8.05 Sollte, aus welchem Grund auch immer, der Präsident nicht mehr in der Lage sein, seine Funktionen wahrzunehmen, muss jedes Mitglied des Conseil d'Administration ehestmöglich einen Conseil d'Administration einberufen, auf dessen Tagesordnung die Ernennung eines interimistischen Präsidenten und die Einberufung der Assemblée Générale zum Zwecke der Wahl eines neuen Präsidenten steht.

ARTIKEL 9

Der Conseil d'Administration ernennt aus seinen Mitgliedern den Trésorier der Vereinigung, dessen Aufgabe die Führung der Rechnungsbücher der Vereinigung ist und der zusammen mit dem Präsidenten bei der Bank zeichnungsberechtigt ist.

ARTIKEL 10

Getreu dem bei der Gründung der Vereinigung vorherrschendem Gedanken, an die mittelalterliche Zunft der Spiessbrater wiederanzuknüpfen, trägt der Trésorier bei den Mitgliedern der Vereinigung gleichfalls den Titel Grand Argentier „Großer Schatzmeister“. Der Ehrentitel Grand Maître, die höchste Auszeichnung innerhalb der Vereinigung, kann nur einer Person verliehen werden, die die Funktion des Präsidenten ausgeübt hat oder jeglicher weiteren Person, die in außergewöhnlichem Maße zur Entwicklung der Vereinigung beigetragen hat.

ARTIKEL 11

11.01 Der Conseil Magistral der Vereinigung besteht einerseits aus allen gegenwärtigen Mitgliedern des Conseil d'Administration und andererseits aus Mitgliedern der Vereinigung, die nicht die Funktion eines Mitglieds des Conseil d'Administration bekleiden, die Anzahl der letztgenannten ist maximal 50.

11.02 Die Mitglieder des Conseil Magistral, die nicht dem Conseil d'Administration angehören, werden auf Vorschlag des Conseil d'Administration jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt oder wiedergewählt. Dieser Beschluss der Generalversammlung muss von dem Anliegen getragen werden im Rahmen des Möglichen die Vertretung der Bailliages Nationaux im Conseil Magistral zu gewährleisten, unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder jeder Bailliage. Dieser Beschluss kann gleichfalls von dem Anliegen getragen werden mit den Entscheidungen, die die Zukunft der Vereinigung betreffen, bestimmte Persönlichkeiten zu verbinden, deren Beitrag dies rechtfertigt, unabhängig von jeglicher Zugehörigkeit zu einer Bailliage National. Die Mitglieder des Conseil Magistral sind unbeschränkt wieder wählbar.

11.03 Abgesehen von seinem verpflichtenden Mitwirken an jedem Beschluss, der die Änderung der Statuten betrifft, so wie vorgesehen im unten angeführten Artikel 13, hat der „Conseil Magistral“ folgende Funktionen:

- a) er beschließt, auf Vorschlag von mindestens 20 seiner Mitglieder oder des Conseil d'Administration, jede Änderung der Geschäftsordnung;
- b) er beschließt, auf Vorschlag von mindestens 20 seiner Mitglieder oder des Conseil d'Administration, die Nominierungen zum „Conseil d'Honneur“;
- c) er gibt Empfehlungen zu jedem die Vereinigung betreffenden Thema;
- d) er entscheidet über jede Frage, die der Conseil d'Administration für gut befindet dem Conseil Magistral vorzulegen.

11.04 Der Conseil Magistral tritt, durch Einberufung von mindestens 20 seiner Mitglieder oder des Conseil d'Administration, an jedem durch die Einberufung bestimmten Ort in Frankreich zusammen. Diese Einberufung muss lange genug im Vorhinein mitgeteilt werden, damit jedes der Mitglieder des Conseil Magistral in der Lage ist spätestens 30 volle Tage vor der Zusammenkunft davon Kenntnis zu erlangen. Der Conseil Magistral muss auf jeden Fall einmal im Jahr zusammentreten. Sollte der Conseil Magistral seit mehr als 18 Monaten nicht mehr zusammengetreten sein, hat jedes Mitglied des Conseil Magistral die Möglichkeit eine Versammlung einzuberufen.

11.05 Den Vorsitz des Conseil Magistral hat der Präsident des Conseil d'Administration. Sollte dieser abwesend sein, müssen die anwesenden Mitglieder einen von ihnen bestimmen, der den Vorsitz bei der Zusammenkunft des Conseil Magistral führt. Die Abstimmung dafür erfolgt durch Handzeichen, jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von den Befugnissen, mit denen es ausgestattet sein mag.

11.06 Der Conseil Magistral kann rechtskräftig nur über etwas entscheiden, das bei seiner Einberufung auf der Tagesordnung steht.

11.07 Weiters kann der Conseil Magistral nur gültig entscheiden, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird. Jedes Mitglied des Conseil Magistral kann ein oder mehrere Mitglieder des Conseil Magistral vertreten. Es muss die ihm erteilte Vollmacht vorlegen. Diese kann ihm durch jegliches schriftliche Mittel erteilt werden, auch durch Telex oder Fax.

11.08 Alle Beschlüsse des Conseil Magistral werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

ARTIKEL 12

Es wird ein Conseil d'Honneur gebildet, dessen Mitglieder so wie in Artikel 11.03 (b) vorgesehen, gewählt werden. Dieser Conseil d'Honneur kann dazu herangezogen werden über jede Angelegenheit zu befinden, die ihm gegebenenfalls vom Conseil d'Administration vorgelegt wird.

ARTIKEL 13

13.01 Alle Mitglieder der Vereinigung haben, wenn sie ihre Beitragszahlung geleistet haben, Zutritt zur Assemblée Générale, gleich welcher Bailliage sie angehören. „Wenn sie ihre Beitragszahlung geleistet haben“, bedeutet: die Mitglieder, die ihren Beitrag – oder je nach Gegebenheit ihre Aufnahmegebühren – bei ihrer Bailliage National beglichen haben und für die der entsprechende Betrag bei der Vereinigung, innerhalb der vom Conseil d'Administration vorgesehenen Fristen, entsprechend dem Datum der betreffenden Assemblée Générale eingegangen ist. Der Conseil d'Administration kann durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigte Ausnahmen gewähren.

13.02 Allein die Assemblée Générale ist befähigt den Jahresabschluss der Vereinigung zu genehmigen, die Mitglieder des Conseil Magistral zu ernennen (vorbehaltlich der in Artikel 7.07 verfügten Bestimmungen), gegebenenfalls Rechnungsprüfer zu ernennen und die Statuten zu ändern (vorbehaltlich der Änderung der Adresse der Hauptgeschäftsstelle, die vom Conseil d'Administration bezugnehmend auf Artikel 5 der vorliegenden Statuten beschlossen werden kann).

13.03 Die Assemblée Générale kann vom Conseil d'Administration überall in Frankreich einberufen werden. Diese Einberufung muss lange genug im Vorhinein mitgeteilt werden, damit die Mitglieder der Vereinigung spätestens zwei Monate vor der Versammlung davon Kenntnis erlangen können. Diese Mitteilung kann in Form einer Ankündigung auf der offiziellen Homepage der Vereinigung gleichzeitig mit einer persönlich an jeden Bailli Délégué gerichteten Einladung erfolgen. Die Assemblée Générale muss wenigstens einmal pro Jahr zusammentreten. Falls die Assemblée Générale seit mehr als 18 Monaten nicht mehr zusammengetreten ist, hat jedes Mitglied der Assemblée Générale die Möglichkeit eine Assemblée Générale einzuberufen.

13.04 Den Vorsitz der Assemblée Générale hat der Präsident des Conseil d'Administration inne. Sollte er nicht anwesend sein, müssen die bei der Assemblée Générale anwesenden Mitglieder des Conseil Magistral einen von ihnen bestimmen, der den Vorsitz

übernimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Jedes anwesende Mitglied des Conseil Magistral hat eine Stimme, unabhängig davon mit welchen Befugnissen es ausgestattet sein mag.

13.05 Die Assemblée Générale kann rechtskräftig nur über etwas entscheiden, das bei ihrer Einberufung auf der Tagesordnung steht.

13.06 Die gegebenenfalls von einem Mitglied der Vereinigung vorbereiteten Beschlussvorlagen (abgesehen von jenen, die vom Conseil d'Administration vorbereitet werden) können der Assemblée Générale nur vorgelegt werden, wenn zwei Bedingungen erfüllt wurden: (i) sie müssen dem Conseil d'Administration spätestens 35 volle Tage vor der Abhaltung der Assemblée Générale mitgeteilt werden und (ii) sie müssen vorher von wenigstens drei Mitgliedern des Conseil Magistral genehmigt werden.

13.07 Jedes Mitglied der Vereinigung kann sich bei der Assemblée Générale vertreten lassen, indem es einem anderen Mitglied der Vereinigung eine Vollmacht erteilt. Die Anzahl der Vollmachten, die ein Mitglied der Vereinigung übernehmen kann, im Hinblick auf die Beschlüsse der Assemblée Générale unterliegt keiner Beschränkung. Außerdem gilt jeder Bailli Délégué als Vertreter der Gesamtheit der Mitglieder seiner Bailliage, die die Aufnahmebedingungen zur Versammlung erfüllen – außer den Mitgliedern, die selbst bei der Assemblée Générale anwesend sind oder die einem anderen Mitglied der Vereinigung zum Zwecke ihrer Vertretung eine Vollmacht erteilt haben – er besitzt folglich ein Stimmrecht, das der Anzahl der Mitglieder, die er vertritt, entspricht. Falls ein Bailli Délégué nicht an der Assemblée Générale teilnehmen kann, kann er die oben beschriebene Vertretungs- und Stimmbefugnis an jedes Mitglied des Bureau National seiner Bailliage oder an jedes Mitglied des Conseil Magistral übertragen. Diese Übertragung gilt nur für diese besondere Assemblée Générale und muss, um nicht ungültig zu sein, folgende Bedingungen erfüllen: sie muss schriftlich in französischer oder englischer Sprache in zwei Exemplaren vorliegen, ein Originalexemplar ergeht an den Bevollmächtigten, damit er es bei der Assemblée Générale vorweisen kann, das andere Exemplar ergeht an die Hauptgeschäftsstelle der Vereinigung, es muss persönlich übergeben werden, eingeschrieben mit der Bitte um Empfangsbestätigung oder per Fax geschickt werden, damit es bei der Hauptgeschäftsstelle spätestens zehn (10) Tage vor der Assemblée Générale eintrifft.

13.08 Für die Beschlüsse, die keine Änderung der Statuten betreffen, ist keine beschlussfähige Anzahl an Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen.

13.09 Die Beschlüsse, die auf eine Änderung der Statuten abzielen, müssen, bevor sie der Assemblée Générale zur Abstimmung vorgelegt werden können, vom Conseil Magistral genehmigt werden. Dieser entscheidet diesbezüglich unter den in Artikel 11.07 vorgesehenen Bedingungen für die Beschlussfähigkeit und mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Nach diesem ersten Schritt, kann die Resolution der Assemblée Générale zur Abstimmung vorgelegt werden. Diese kann nur unter zwei Bedingungen einen gültigen Beschluss fassen: (i) die vorhergehende Entscheidung des Conseil Magistral liegt nicht mehr als ein Jahr vor der Generalversammlung zurück und (ii) die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder muss wenigstens zweitausend betragen. Die Resolution wird mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verabschiedet.

ARTIKEL 14

Das Gelöbnis der Mitglieder der Chaîne des Rôtisseurs: „In meiner Person als Mitglied der Chaîne des Rôtisseurs verspreche ich, stets die Kunst der Küche und die Kultur der Tafel zu würdigen. Ich gelobe, allzeit meinen Verpflichtungen zur Brüderlichkeit und zur Achtung gegenüber allen Mitgliedern der Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs nachzukommen.“

ARTIKEL 15

Folgende Fragen fallen in den Geltungsbereich der Geschäftsordnung:

- Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder
- Nominierungen und Beförderungen
- Inthronisationen
- Diplome
- Ausschlüsse
- Titel, Ränge, Insignien
- Reglement bezüglich der professionellen Mitglieder.

* *